



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
30-06-(2014-0644)

---

bearbeitet von:  
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

---

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

---

Bundesministerium für  
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

per E-Mail:  
post.IV1@bmwfw.gv.at

Wien, 28. Mai 2014  
**Energieeffizienzpaket des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 07. Mai 2014 übermittelten Entwurf des Energieeffizienzpaketes des Bundes (BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014) gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

### **Allgemeines und finanzielle Auswirkungen**

Aus Sicht des kommunalen Umwelt- und Klimaschutzes ist beim vorliegenden Energieeffizienzpaket des Bundes besonders der Rollenwechsel des Energielieferanten hervorzuheben. Der Energielieferant hat Energieeffizienzmaßnahmen beim Endkunden zu setzen und wird somit stärker als Energiedienstleister und weniger als Energieversorger gesehen.

Städte und Gemeinden sind von dieser Regelung dann direkt betroffen, wenn sie Mehrheitseigentümer von Energielieferanten (z.B. an Fernwärme GmbHs), sind. Es muss festgestellt werden, dass durch den derzeit vorliegenden Entwurf wesentliche Kosten bei Energielieferanten entstehen und jedenfalls mit Auswirkungen auf den Energiepreis zu rechnen ist. Dadurch werden sowohl der Wirtschaftsstandort Österreich und die damit verbundene Arbeitsplatzsituation als auch einkommensschwache Haushalte unnötig belastet.

Das aktuell im Entwurf vorliegende Energieeffizienzpaket verursacht volkswirtschaftliche Kosten, ohne, dass damit die erwarteten Effekte erreicht werden können, weil Energielieferanten kaum in der Lage sind, das Verhalten Dritter zu beeinflussen.

Mehrere Studien in Deutschland kommen – nach Analyse von Verpflichtungssystemen in vier europäischen Ländern – zu dem Schluss, dass die Weiterentwicklung bestehender Instrumente (wie etwa Förderprogramme, Steuerbegünstigungen, Beratungsprogramme, etc.) sinnvoller, effektiver und einfacher umzusetzen ist als ein Verpflichtungssystem, das bei einer vergleichsweise geringen Energieverbrauchssenkung zur Mehrbelastung aller Endkunden durch höhere Energiepreise führt.

Nach Kostenabschätzungen des BMWFW würden den Energielieferanten für Energieeffizienzmaßnahmen 200 Mio. Euro an Kosten pro Jahr entstehen, wobei dies wahrscheinlich eine sehr grobe Schätzung ist und die Kosten je nach Maßnahme auch deutlich höher sein werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Maßnahmenkosten mit zunehmendem Effizienzniveau im Laufe des Verpflichtungszeitraums steigen werden.

**Weiters muss festgehalten werden, dass der derzeitige Ansatz mit einer rückwirkenden Verpflichtung keinesfalls akzeptiert werden kann.** Österreich übererfüllt durch umfangreiche politisch-strategische Maßnahmen bereits jetzt die in der EU-Richtlinie vorgesehenen Ziele.

#### **ad Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz**

##### **ad § 5 – Begriffsbestimmungen**

In Z 8 und Z 15 ist festgehalten, dass die Energieeffizienzmaßnahmen bzw. die anrechenbaren Maßnahmen aus der Vergangenheit *ihre Wirkung über das Jahr 2020 entfalten* sollen. Die Richtlinie 2012/27/EU sieht jedoch lediglich vor, dass diese Maßnahmen bis zum Jahr 2020 anzudauern haben.

Weiters ist in Z 8 vorgesehen, dass Maßnahmen, welche nicht über 2020 hinauswirken, nur anteilig gewertet werden. Dies ist aus Sicht des Städtebundes missverständlich formuliert. Gemäß der EU-Richtlinie (Anhang V, Nr. 2 lit e) ist bei der Berechnung der Energieeinsparungen die Lebensdauer einer Maßnahme zu berücksichtigen.

Der letzte Satz in § 5 Abs. 1 Z 8 sowie die Erläuterungen sind daher dahingehend anzupassen, dass Maßnahmen entsprechend ihrer Lebensdauer anrechenbar sind. Es muss ebenso klar geregelt werden, dass auch der über 2020 hinausgehende Wirkungszeitraum einer Maßnahme im Verpflichtungszeitraum angerechnet wird und nicht nur jener bis 2020, auch wenn die Maßnahme z.B. erst 2018 gesetzt wird. Die derzeitige Formulierung würde langlebige Maßnahmen, deren Lebensdauer den Verpflichtungszeitraum übersteigen (z.B. Heizkesseltausch, Fernwärmeanschluss, etc.) entwerten, da deren Wirksamkeit willkürlich ab 2020 abgeschnitten wird.

Hinsichtlich Z. 14 - einkommensschwache Haushalte ist unklar, wie die Lieferanten zu der Information gelangen, wer von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale gemäß § 46 ÖSG 2012 GIS-befreit ist. Der Nachweis wird vor allem bei einem Fernwärmeanschluss oder Kesseltausch mit einer Eigentümergemeinschaft unmöglich.

### **ad § 8 - Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem**

Die angeführte Einsparungsverpflichtung in der Höhe von jährlich 1,5% des Endenergieverbrauchs wird seitens der EU dem Mitgliedstaat auferlegt. Dies entspricht einem kumulativen Endenergieeffizienzziel von 218 Petajoule. Die Einführung eines nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystems zur Zielerreichung ist in der vorliegenden Form nicht erforderlich.

Im Rahmen der Berichtspflicht der Energieeffizienz-RL hat Österreich am 30.4.2014 den Nationalen-Energieeffizienz-Aktionsplan (NEEAP) der EU-Kommission übermittelt. In diesem NEEAP 2014 werden politische-strategische Maßnahmen mit insgesamt 224 PJ angegeben. Die angeführten Werte sind als gesichert anzusehen, da alle Doppelzählungen vermieden, den EU-Berechnungsmethoden entsprochen wurde und die Maßnahmen dem Kriterium der „Zusätzlichkeit“ entsprechen. Damit wird der Zielwert von 218 PJ bereits um rund 6 PJ übererfüllt. Darüber hinaus sind noch weitere von der Österreichischen Energieagentur bereits erhobene Maßnahmen, die im NEEAP nicht erfasst sind, in der Höhe von 43,5 PJ hinzuzuziehen. Weiters sind eine Vielzahl an bestehenden politischen Maßnahmen von Bund, Land und Gemeinden, die das Energieeffizienzniveau weiter anheben, noch gar nicht evaluiert worden.

Die Berücksichtigung alternativer strategischer Maßnahmen ist jedenfalls notwendig, um sicherzustellen, dass inländische Unternehmen gegenüber ausländischen Unternehmen nicht benachteiligt werden, welche von ihrer heimischen Gesetzgebung nicht im selben Ausmaß mit Energieeffizienzverpflichtungen belastet werden (siehe Deutschland).

### **ad § 10 – Energieeffizienz bei Energielieferanten**

Gemäß § 10 Abs. 3 haben Energielieferanten die Maßnahmen zu dokumentieren und bis zum 31. Jänner des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden. Die Frist bis 31. Jänner ist aus Sicht des Städtebundes jedoch viel zu kurz bemessen. Die Meldung der Maßnahmen sollte von den Energielieferanten bis zum 31. März des Folgejahres, wie bereits in der Regierungsvorlage vorgesehen, erfolgen.

Laut § 10 Abs 6 haben Energielieferanten bereits innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Monitoringstelle die an ihre Endkunden in Österreich abgesetzten Energiemengen, jeweils für die Jahre 2010 bis 2012, bekanntzugeben.

Da die Verpflichtung rückwirkend mit 1.1.2014 in Kraft treten soll, ist dies jedoch nicht möglich; gemeint ist wohl ab Kundmachung des Gesetzes. Auch ist es fraglich, ob die Monitoringstelle bereits innerhalb von 2 Monate eingerichtet werden kann.

### **ad § 16 - Sanierung von Bundesgebäuden**

Dass der Bund bei seinen Gebäuden nur 48,2 GWh (0,17 PJ!) bis zum Jahr 2020 erfüllen muss, ist keine Vorbildfunktion. Im Sinne einer entsprechenden Vorbildfunktion des Bundes, sind auch Gebäude, welche in ausgliederten Gesellschaften (z.B. BIG) verwaltet werden, von der jährlichen Sanierungsverpflichtung zu erfassen.

### **ad § 20 und §21 - Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen**

An Stelle von verpflichtenden Maßnahmen können die Energielieferanten ihre Verpflichtung durch Ausschreibungen gemäß § 20 erfüllen. Bei der Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen gibt es jedoch zahlreiche Unklarheiten. Das im Gesetzestext vorgesehene Ausschreibungssystem ist zu aufwändig und erhöht den Verwaltungsaufwand beträchtlich.

Zudem bedeutet die Ausschreibungsverpflichtung in den ersten drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraums, dass bei sich abzeichnender Nichterfüllung

durch eigene Maßnahmen im Laufe des Verpflichtungsjahres nur noch eine Strafzahlung in Frage kommt. Nach der gewählten Formulierung ist im Jahr 2014 eine Ausschreibung auch gar nicht mehr möglich.

### **ad § 22 – Messgeräte für Wärme, Kälte und Warmwasser**

Der technische und ökonomische Aufwand zur Nachrüstung von Wärmehzählern in Wohnbauten gemäß § 22 Abs. 2 ist nicht abschätzbar und mit hohen Risiken verbunden. Weiters sind nachträgliche Einbauten von Verbrauchszählern in vielen Fällen technisch nicht durchführbar bzw. sehr kostenintensiv, die letztendlich von den Endverbrauchern zu tragen sind. Der Einbau steht in keinem Kosten-Nutzen Verhältnis.

Daher ist eine Entschärfung dieser Bestimmung in Anlehnung an die Artikel 9-11 der Effizienzrichtlinie 2012/27/EU notwendig.

### **ad § 27 - Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle**

Das Gesetz regelt weder die Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen noch in welcher Höhe welche Energieeffizienzmaßnahmen angerechnet werden. Dies betrifft die Maßnahmenanrechnung zwischen Kunden, Energieunternehmen, Bund und Ländern. Insbesondere die Methodik der Anrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen entscheidet aber darüber, ob ein Verpflichtungssystem überhaupt in dieser Form umgesetzt werden kann. Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass das vorgesehene Verpflichtungssystem und die einzuführenden Dokumentationssysteme gemäß den Vorgaben in § 27 Abs. 3 einen enormen administrativen Aufwand und beträchtliche Kosten verursachen.

Das Methodendokument und alle technischen Voraussetzungen für den Nachweis der Erbringung der Verpflichtungen nach § 9 bis § 11 sowie die Anrechenbarkeit von Maßnahmen sollten spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, damit Rechts- und Planungssicherheit besteht und die Maßnahmen vorbereitet werden können.

### **ad § 31 - Verwaltungsstrafbestimmungen**

Die vorgesehene Verwaltungsstrafe in der Höhe von 20 Cent/kWh ist unverhältnismäßig hoch und liegt sogar weit über dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ausgleichsbetrag von 12,2 Cent/kWh. Zudem soll die Zahlung der Verwaltungsstrafe gemäß den Erläuterungen nicht schuldbeitreitend wirken.

Gemeint ist wohl, dass der Energielieferant seine nicht erfüllte Verpflichtung nachholen muss.

Es sollte jedenfalls klar gestellt werden, dass Strafzahlungen immer nur die Versäumnisse des jeweiligen Jahres betreffen.

Unserer Ansicht nach sind die vorliegenden Sanktionen unverhältnismäßig und keinesfalls vertretbar.

### **ad § 33 – Inkrafttreten**

Das Gesetz soll rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Für die Energielieferanten ist es aber nicht möglich, rückwirkende Maßnahmen zu setzen, da für die entsprechende Produktentwicklung und den Vertrieb von Energieeffizienz-Maßnahmen eine mehrmonatige Mindest-Vorlaufzeit erforderlich ist (Produkte und Vertriebsmaßnahmen müssen entwickelt und auf Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden). Zur Erfüllung der vorgesehenen Maßnahmensetzung ist jedenfalls eine entsprechende Übergangsfrist erforderlich. Für das Jahr 2014 kann daher aus Sicht des Österreichischen Städtebundes nur das bisherige, auf Freiwilligkeit basierende, System zur Anwendung kommen.

### **ad Artikel 2: KWK-Punktegesetz**

#### **ad § 8 Abs. – Pflichten der Endverbraucher**

In § 8 Abs. 5 werden die Ausnahmen von der Ankaufsverpflichtung für KWK-Punkte geregelt. Mit der gewählten Formulierung kann z.B. ein Betriebsstandort durch Errichtung einer „Mini-KWK-Anlage“ die Ankaufsverpflichtung für KWK-Punkte umgehen. Die Ausnahme von der Ankaufsverpflichtung sollte auf KWK-Anlagen für die öffentliche Fernwärmeversorgung eingeschränkt werden.

Es wird folgender Formulierungsvorschlag vorgeschlagen:

*„Endverbraucher, die KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung betreiben, die das Effizienzkriterium gem. § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erfüllen, sind von der Ankaufsverpflichtung ausgenommen“.*

#### **ad. § 15 - Kostentragung**

Bezüglich der Kostentragung für die Abwicklung wird festgelegt, dass diese durch die Betreiber aus den Erlösen vom Verkauf der KWK-Punkte zu erfolgen hat. Die Behörde hat dafür pro Zählpunkt ein „Abwicklungsentgelt“ für die Netzbetreiber per Verordnung festzulegen.

Diese Regelung ist insofern problematisch, als bei einem hohen Abwicklungsentgelt die verfügbare Fördersumme deutlich geschmälert wird und andererseits bei einem geringen Abwicklungsentgelt mit dem Widerstand der Netzbetreiber zu rechnen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, dass das Abwicklungsentgelt zwar von der Behörde per Verordnung festgelegt wird, diese jedoch bei den Netzbetreibern in die Netztarifikalkulation eingerechnet werden darf und von der E-Control verbindlich anerkannt wird.

**ad § 19 Abs. 2 - Inkrafttreten**

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes ist auf vier Jahre begrenzt. Im Entschließungsantrag zur Verlängerung der KWK-Förderung war der Wille des Gesetzgebers jedoch eine Verlängerung der KWK-Förderung um fünf Jahre. Es wird daher eine Anpassung auf fünf Jahre ab Inkrafttreten vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär